



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Donnerstag, dem 23.05.2019 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.04.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2019
Vorlage: 2019/0104
5. Sachstandsbericht zur Entwicklung des Bahnhofbereichs im Stadtteil Neubeckum
Vorlage: 2019/0103
6. Änderung der Wettbürosteuersatzung
Vorlage: 2019/0105
7. Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung
Vorlage: 2019/0053
8. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“
Vorlage: 2019/0082
9. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“
Vorlage: 2019/0097
10. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.04.2019 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe für die Durchführung des Klimabildungsprojektes „Energiesparmodelle in Schulen“
Vorlage: 2019/0102
4. Rückabwicklung von Mietverhältnissen
Vorlage: 2019/0106
5. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 07.05.2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0104

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Bürgermeister berichtet gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

ohne

Anlage(n):

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2019

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 1. Quartal 2019

1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum

1.1 Schuldenentwicklung vom 01.01. bis 31.03.2019

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.01.2019	0,00 €	13.045.458,43 €	4.659.217,74 €	44.990.022,45 €	62.694.698,62 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 1. Quartal 2019	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
planmäßige Tilgung im 1. Quartal 2019	0,00 €	109.491,23 €	72.705,88 €	250.064,01 €	432.261,12 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stand 31.03.2019	0,00 €	12.935.967,20 €	4.586.511,86 €	44.739.958,44 €	62.262.437,50 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-109.491,23 €	-72.705,88 €	-250.064,01 €	-432.261,12 €

Erläuterung:

* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31. März 2019 243.436 €.

1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.01. bis 31.03.2019

Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
Art: Zinsanpassung Betrag: 357.689,48 € Anpassungszeitpunkt: 15.02.2019 Vertragsabschluss: 15.02.2019	Kredit: Volksbank Beckum-Lippstadt eG Vertragsnummer: 100721232 Finanznummer: 552 Kreditkonditionen: Zinssatz: 1,60 % Keine Zinsbindungsfrist	– Zwischenfinanzierung bis zum 30.04.2019 um gemeinsam mit dem Darlehen Nr. 553 insgesamt ein größeres Kreditvolumen umzuschulden – Reduzierung des Zinssatzes im Zeitraum der Zwischenfinanzierung um 2,17 Prozentpunkte

1.3 Liquiditätskredite vom 01.01. bis 31.03.2019

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	20.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	15.000.000,00 €		
02.01.2019	6.197.863,80 €	0,00 €	11.926,71 €	5.424.368,34 €	11.634.158,85 €	0,20/0,30
19.02.2019	3.599.378,61 €	0,00 €	263.291,35 €	5.723.979,00 €	9.586.648,96 €	0,20/0,30
29.03.2019	4.781.840,23 €	0,00 €	344.917,41 €	4.482.304,40 €	9.609.062,04 €	0,20/0,30
Höchststand im 1. Quartal	9.906.358,98 € (27.03.2019)	0,00 €	482.869,69 € (27.02.2019)	5.723.979,00 € (19.02.2019)		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 1. Quartal 2019				
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
422,21 €	0,00 €	3,34 €	20.362,50 €	20.788,05 €

Erläuterung:

- * Der angegebene Betrag setzt sich aus einem seit dem 28. Januar 2019 bestehenden Liquiditätskredit über 6.000.000 € (Zinssatz: –0,33 %, Zinsertrag 5.005 €) mit einer Laufzeit von 3 Monaten und Guthaben auf dem Girokonto zusammen. Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 31. März 2019 1.154.908 €.
- ** Die Zinsen von 20.362,50 € sind für einen kurzfristigen Liquiditätskredit in Höhe von 6.787.500 € entstanden, der im Zuge strategisch wirkender städtischer Konsolidierungsmaßnahmen in voller Höhe in ein langfristiges Darlehen (Zinssatz: 1,2 %, Laufzeit bis zum 4. Juni 2019) umgewandelt wurde. Demgegenüber besteht auf dem Girokonto ein Guthaben.

2 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.01. bis 31.03.2019

Veräußerungen von Umlaufvermögen waren im 1. Quartal 2019 nicht zu verzeichnen.

von Anlagevermögen vom 01.01. bis 31.03.2019

Städtische Betriebe Beckum			
Art	Restbuchwert in der Bilanz	Verkaufserlös	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-)
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Pfau Rexter (BE-BM 40)	1,00 €	10.400,00 €	+10.399,00
Erdbohrer Stihl BT 121	1,00 €	80,00 €	+79,00
Summe	2,00 €	10.480,00 €	+10.478,00 €

3 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen

Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen waren im 1. Quartal 2019 nicht zu verzeichnen.

4 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen

Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen waren im 1. Quartal 2019 nicht zu verzeichnen.

gezeichnet
Thomas Wulf



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage zu TOP

2019/0103
öffentlich

Sachstandsbericht zur Entwicklung des Bahnhofbereichs im Stadtteil Neubeckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
23.05.2019 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht zur Entwicklung des Bahnhalt punktes Beckum-Neubeckum sowie des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes samt Vorplatz im Stadtteil Neubeckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Prüfung der Nutzungsoptionen und die Berichterstattung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Planung zur Umnutzung des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes samt Vorplatz und die Koordination zwischen der Deutsche Bahn AG und der Stadt Beckum sind Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In seiner Sitzung am 12. Februar 2019 wurde vom Haupt- und Finanzausschuss die Ausübung des Rückkaufrechtes für das ehemalige Bahnhofsempfangsgebäude im Stadtteil Neubeckum beschlossen.

Seitens der Verwaltung wurden umgehend die erforderlichen Schritte zum Rückkauf dieser Immobilie eingeleitet. Zum jetzigen Stand ist der Rückkauf jedoch noch nicht abgeschlossen.

Als eine mögliche Nutzungsoption für das ehemalige Bahnhofsempfangsgebäude wurde in der Zwischenzeit geprüft, ob und in welcher Weise eine Umnutzung des Geländes und des Gebäudes als Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache möglich ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudes als Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache zwar grundsätzlich nicht auszuschließen ist, jedoch lage- und objektbedingt mit einer Vielzahl von Restriktionen verbunden wäre, die zu funktionalen Beeinträchtigungen des neuen Feuerwehrgerätehauses und der Rettungswache selber wie auch im gesamten Bahnhofsumfeld führen würden. Hierzu erfolgt eine vertiefende Erläuterung in der Sitzung.

Vor diesem Hintergrund soll diese Option nicht weiter verfolgt werden, sondern das neue Feuerwehrgerätehaus mit angegliederter Rettungswache, wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. November 2018 beschlossen, auf der städtischen Fläche östlich der Dyckerhoffstraße (Bundesstraße 475), südlich der Kaiser-Wilhelm-Straße und westlich der Wickingstraße errichtet werden (siehe Vorlage 2018/0236 – Standortentscheidung zur Planung eines neuen Feuerwehrgerätehauses mit angegliederter Rettungswache im Stadtteil Neubeckum – und Niederschrift über die Sitzung).

Im Rahmen des aktuell in der Erarbeitung befindlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für Neubeckum (ISEK) werden im Dialog mit der Bevölkerung Vorschläge zur Aufwertung und Revitalisierung des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes erarbeitet. Ebenso werden in diesem Zusammenhang die Gestaltung des gesamten Bahnhofsumfelds sowie die Themen Mobilitätsstation/Radstation und Pendler(innen)parken in den Blick genommen.

Parallel hierzu hat die Verwaltung Kontakt zur BEG NRW BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH aufgenommen, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Entwicklung des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes auszuloten.

In den zurückliegenden Monaten kam es wiederkehrend zu Beschwerden aus der Bevölkerung und von Bahnreisenden in Bezug auf das Erscheinungsbild und den baulichen Zustand des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes sowie hinsichtlich der Sauberkeit und der Barrierefreiheit respektive Zugänglichkeit des Bahnhaltepunktes. Sämtliche Beschwerden wurden umgehend an die betroffenen Eigentümerinnen weitergeleitet.

Solange der Rückkauf des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes nicht formell abgeschlossen ist, stehen einem aktiven Handeln durch die Stadt Beckum, das auf die bauliche und gestalterische Aufwertung des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes abzielt, eigentumsrechtliche Schranken entgegen.

Hinsichtlich der Inbetriebnahme des Fahrgastaufzuges am Bahnhaltepunkt wurde die zuständige DB Station&Service AG zuletzt am 11. April 2019 von der Stadt Beckum kontaktiert. Wie die DB Station&Service AG mitteilte, geht diese nach Feststellung baulicher Mängel und Nachbestellung gestohlener Montageteile davon aus, den Aufzug bis zur Jahresmitte in Betrieb nehmen zu können.

In der Gesamtbetrachtung sieht sich die Verwaltung in ihrer Überlegung bestätigt, auf den gesamten Bahnhofsbereich im Stadtteil Neubeckum im Zuge der ISEK-Erarbeitung und bei dessen Umsetzung einen besonderen Fokus zu richten.

Anlage(n):

– ohne –



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0105

öffentlich

Änderung der Wettbürosteuersatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der Wettbürosteuersatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 1 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) dazu berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Steuern sollen nur dann erhoben werden, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt (§ 3 Absatz 2 Satz 1 KAG). Nach Artikel 105 Absatz 2 a Satz 1 Grundgesetz dürfen lediglich örtliche Aufwandssteuern erhoben werden, die nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichzeitig sind.

Demografischer Wandel

Die Aspekte des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20. September 2018 wurde der Erlass der aktuellen Wettbürosteuersatzung beschlossen (siehe Vorlage 2018/0184 – Erlass einer

Wettbürosteuersatzung – und Niederschrift über die Sitzung). Sie ist mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Es wurde festgestellt, dass in der Satzung bei der Definition des Steuergegenstandes versehentlich eine abweichende Begrifflichkeit verwendet wurde. Ausweislich der vorgenannten Vorlage war ausdrücklich vorgesehen, die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wetterereignissen in Wettbüros als Voraussetzung festzulegen: („Eine Wettbürosteuer besteuert das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen. Das Mitverfolgen der Wettereignisse hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 13. März 2018 konkretisiert. Eine Mitverfolgungsmöglichkeit setzt voraus, dass Wettereignisse im Rahmen einer Fernsehübertragung beobachtet werden können. Dies kann durch Live-Übertragungen oder eine zeitlich verzögert Präsentation der Wettereignisse geschehen. Eine bloße Ergebnismitteilung oder eine reine Radioübertragung genügt hingegen nicht.“).

Im damaligen Satzungsentwurf wurde die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wetterergebnissen als Voraussetzung formuliert. Auf dieser Basis ist die Erhebung einer Wettbürosteuer nicht möglich. Als Voraussetzung ist die Möglichkeit der Mitverfolgung von Wettereignissen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Wettbürosteuersatzung entsprechend zu ändern.

Die Änderung kann aufgrund der offensichtlichen Unrichtigkeit, die zur Rechtswidrigkeit der Regelung führt, rückwirkend zum 1. Januar 2019 erfolgen. Das Vertrauen der Abgabepflichtigen in die derzeitige Regelung ist nicht schutzwürdig, weil ihre Steuerpflicht schon vor der rückwirkenden Änderung vorhersehbar war.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden von 23. März 2019 hingewiesen, mit dem die Wettbürosteuersatzung der Stadt Bielefeld für nichtig erklärt wurde. Die dortige Definition des streitigen Umfangs von Wetteinsätzen, welchen die Stadt Bielefeld nach Auffassung des Verwaltungsgerichts unzulässigerweise Umsätze über Kundenkarten hinzugerechnet hat, weicht von der bei der Stadt Beckum ab. Daher ergibt sich kein offensichtlicher weiterer Änderungsbedarf. Eine Bewertung des Beschlusses durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen steht jedoch noch aus.

Anlage(n):

1. Satzung zur Änderung der Wettbürosteuersatzung

Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Wettbürosteuersatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum vom 24. September 2018 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Wettergebnisse“ durch das Wort „Wettereignisse“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0053

öffentlich

Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2019 und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Gebührenkalkulation und die Änderungssatzung entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Gebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

Im Jahr 2019 sind insgesamt 3.377.000,00 Euro veranschlagt. Dies entspricht in etwa den in der Gebührenkalkulation eingestellten Kosten in Höhe von 3.378.432,91 Euro.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Allgemeines zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2019

Die Stadt Beckum unterhält einen Rettungsdienst für die Realisierung der Notfallrettung, des Krankentransports und der Versorgung einer größeren Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Die Notfallrettung umfasst die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung. Der Krankentransport dient der fachgerechten Beförderung von erkrankten, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen unter qualifizierter Betreuung mittels Krankentransportwagen.

Die letztmalige Anpassung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte nach positivem Abschluss des offiziellen Beteiligungsverfahrens mit den Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften mit Wirkung zum 23. Mai 2015.

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfs ist die Gebührenkalkulation, die in Form eines Betriebsabrechnungsbogens aufgestellt wird. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2019 ist als Anlage 1 zur Vorlage beigelegt.

Der Abschluss des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst für das Jahr 2017, der die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge vergleicht, weist eine Überdeckung in Höhe von 6.035,68 Euro auf. Das aus Vorjahren bestehende Defizit verringert sich somit zum 31. Dezember 2017 von 29.636,10 Euro auf 23.600,42 Euro. Das Haushaltsjahr 2018 ist aktuell noch nicht abgerechnet.

Darüber hinaus wird die Gebührenkalkulation mit Mehraufwendungen belastet, die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 noch keine Berücksichtigung fanden, da sie zum Zeitpunkt der Kalkulationserstellung nicht im vollen Maße absehbar oder gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ansatzfähig waren. Diese Mehraufwendungen resultieren aus personellen und organisatorischen Veränderungen innerhalb des Rettungsdienstes der Stadt Beckum und dienen in ihrer Gesamtheit der Aufrechterhaltung eines zeitgemäßen, funktionellen und qualitätsorientierten kommunalen Rettungsdienstes. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 spiegelt weiterhin die Auswirkungen des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf, der im Oktober 2018 letztmalig angepasst wurde, in Planung und Wert wieder.

Aufwendungen für das Berufsbild „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“

Zu den ausschlaggebendsten Veränderungen im städtischen Rettungsdienst zählen die Einführung des neuen Berufsbilds „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“ und die entsprechende Ausbildung von Kräften. Die Aneignung der Qualifikation kann bis zum Jahr 2021 – soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – in Form von Fortbildungen (sogenannte Ergänzungsprüfungen und Crash-Kurse) erfolgen. Darüber hinaus können 3-jährige Vollausbildungen zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter absolviert werden.

Seit dem Jahre 2016 werden alle personell in Betracht kommenden Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten entsprechend fortgebildet. Zusätzlich werden seit Oktober 2018 Kräfte in die Vollausbildung entsandt. Die Gesamtanzahl der notwendigen ausgebildeten Personen für den Rettungsdienst der Stadt Beckum gibt die Personalbedarfsplanung des Kreises Warendorf wieder.

Die Finanzierung der Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter führte zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen den Institutionen der gesetzlichen Krankenversicherung und einigen Kommunen, die die Ausbildungskosten bereits vollumfänglich in ihre rettungsdienstlichen Benutzungsgebühren einkalkuliert hatten. Mit gemeinsamer Presserklärung vom 26. Februar 2019 wurde offiziell bestätigt, dass die Klagen gegen die betroffenen Kommunen zurückgezogen wurden und Widerspruchsverfahren nicht weiter verfolgt werden. Bei Vorliegen einer anerkannten Bedarfsplanung werden nun alle notwendigen und anerkennungsfähigen Ausbildungskosten des Berufsbildes „Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter“ durch die Krankenversicherungsträgerinnen und -träger getragen.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 werden im Vergleich zu den veranschlagten Haushaltsmitteln aus den Vorjahren 10.000,00 Euro Mehraufwendungen für das Produktkonto „Fortbildung einschließlich Reisekosten“ und 150.000,00 Euro Mehraufwendungen für das Produktkonto „Ausbildung einschließlich Reisekosten“ zur Erreichung der entsprechenden Personalbedarfsplanung angesetzt.

Aufwendungen für Rückdeckungsversicherungen

Des Weiteren sind insbesondere die Personalaufwendungen der Beamtinnen und Beamten im Verhältnis zu den in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 angesetzten Werten deutlich angestiegen. Dies ist unter anderem auf die ab dem Jahr 2016 eingeführte Rückdeckungsversicherung zur nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionsansprüche für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Beckum zurückzuführen. Die Problematik der unzureichenden Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte ist auch auf Kreisebene thematisiert worden. Die seitens des Kreises Warendorf auf die kreisangehörigen Rettungswachen heruntergebrochenen Kosten der Leitstelle – dargestellt unter dem Konto „Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden“ – sind im Jahre 2018 deutlich höher ausgefallen, als in den Jahren zuvor. Für die Stadt Beckum sind im Jahr 2018, verglichen mit der Abrechnung der Leitstellenkosten aus dem Jahr 2017, rund 71.000,00 Euro mehr veranschlagt und letztlich zur Auszahlung gebracht worden. Bei den Mehrkosten handelt es sich unter anderem um pensionssichernde Versicherungen auf Kreisebene.

Aufwendungen für die Sicherstellung des Notarztdienstes

Als weiteren Punkt für die Steigerung der Gesamtaufwendungen des Rettungsdienstes sind die gestiegenen Kosten für die Aufrechterhaltung des Notarztdienstes durch das St. Elisabeth-Hospital Beckum anzuführen.

Das Krankenhaus initiierte im Jahr 2018 Neuverhandlungen über die Höhe der Erstattungssumme, da die Gestellung einer Notärztin beziehungsweise eines Notarztes mit den bisherigen Pauschalen nicht aufrechterhalten werden kann. Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wurde ein Nachtragsvertrag über die Gestellung von Notärztinnen und Notärzten für den Rettungsdienst der Stadt Beckum geschlossen (siehe Vorlage 2018/0149 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Juli 2018).

Anstelle von circa 314.000,00 Euro, die noch im Jahre 2017 im Rahmen der einsatzbezogenen Abrechnung zur Auszahlung gebracht wurden, wurde nun eine Jahrespauschale in Höhe von 398.000,00 Euro mit zusätzlicher jährlicher Erhöhung um 2 Prozent vereinbart. Diese Mehraufwendungen dürfen im Rahmen der Gebührenkalkulation vollumfänglich in die Benutzungsgebühren eingerechnet werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen

Letztendlich bleiben auch die Sach- und Dienstaufwendungen sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Rettungsdienstes durch insgesamt gestiegene Einsatzzahlen im Bereich des Rettungswagens und Notarzteeinsatzfahrzeuges inklusive Notärztin beziehungsweise Notarzt nicht konstant, sondern steigen zum Einsatzvolumen an. Dies ist dadurch begründet, dass durch ein höheres Einsatzaufkommen ein höherer Anteil an zum Beispiel Medikamenten, Einmalartikeln, Kraftstoffe verbraucht werden. Auch eine schnellere Abnutzung von Gerätschaften und Fahrzeugen und somit ein höherer Wartungs- und Instandhaltungsaufwand sind Auswirkungen der gestiegenen Einsatzzahlen.

Gesamtaufwendungen und Berechnung der Pauschalen je Rettungsmittel

Die aufgeführten und in ihrer Entstehung erläuterten Mehraufwendungen des Rettungsdienstes sowie das bestehende Defizit zum 31. Dezember 2017 wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Gebühren durchzuführen und eine Beteiligung der Kranken-, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften nach dem RettG NRW einzuleiten. Hierbei wurden den Vertreterinnen und Vertretern der vorgenannten Institutionen die beurteilungsfähigen Kalkulationsunterlagen zur fachlichen Würdigung zur Verfügung gestellt. Gemäß der Kommentierung zum RettG NRW sind für die Bewertung von Kalkulationsunterlagen mindestens 6 bis 8 Wochen einzuräumen. Auf Wunsch der vorgenannten Beteiligten konnte unter Berücksichtigung dessen frühestens Anfang Februar 2019 eine Zusammenkunft aller Verhandlungsparteien veranlasst werden.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 schließt unter vollständigem Einbezug der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2019, des bereits bezifferten, bestehenden Defizits zum 31. Dezember 2017 und kalkulatorischer Größen mit ansatzfähigen Gesamtaufwendungen, in Höhe von 3.378.432,91 Euro ab. Diese Aufwendungen werden verursachungsgerecht auf die einzelnen Rettungsmittel aufgeteilt, sodass die gesamten kalkulatorischen Aufwendungen der einzelnen Fahrzeuge und der Notärztin beziehungsweise des Notarztes innerhalb des Kalkulationszeitraumes dargestellt werden. Die Werte werden dann den gebührenrelevanten Einsätzen gegenüber gestellt, um die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und somit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebühren – zu ermitteln.

Unter Zugrundelegung der aus dem Jahre 2018 hochgerechneten Einsatzzahlen sowie den neukalkulierten Gebührenpauschalen werden Erträge in Höhe von insgesamt 3.374.764,00 Euro erwartet. Somit schließt die Gebührenkalkulation mit einer geringfügigen Unterdeckung von 3.668,91 Euro ab, die auf die pflichtige Abrundung auf volle Cent-Beträge zurückzuführen ist.

Für die einzelnen Gebühren ergeben sich folgende Änderungen:

Rettungsmittel	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Rettungstransportwagen	465,00 Euro	483,00 Euro	+ 18,00 Euro
Krankentransportwagen	301,00 Euro	300,00 Euro	- 1,00 Euro
Notarzteeinsatzfahrzeug	375,00 Euro	365,00 Euro	- 10,00 Euro
Notärztin/Notarzt	232,00 Euro	284,00 Euro	+ 52,00 Euro

Im Rahmen eines abschließenden, persönlichen Erörterungsgesprächs mit den beteiligten Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften sowie den involvierten Beschäftigten der Stadt Beckum am 11. Februar 2019 wurde grundsätzlich Einvernehmen über die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 erzielt. Die abschließende schriftliche Zustimmung wurde am 28. März 2019 erteilt.

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Diese ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes 2019 wurde davon ausgegangen, dass ein Inkrafttreten der erhöhten Rettungsdienstgebühren bereits zu Beginn des Jahres erreicht werden kann. Unter anderem durch das erforderliche Beteiligungsverfahren der Krankenkassen verzögerte sich dies jedoch. Daher ist aktuell von Mindererträgen für das Jahr 2019 in Höhe von rund 62.000,00 Euro auszugehen. Diese Mindererträge sind jedoch nicht verloren, sondern können in folgenden Jahren wieder ausgeglichen werden.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Gebühren für den Rettungsdienst für das Jahr 2019 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens
- 2 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Anteil Rettungswagen (RTW)	Anteil Notärztin bzw. Notarzt (NA)	Anteil Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Anteil Krankentransportwagen (KTW)	Aufteilung	Kontrollsumme:
	Personalaufwendungen	1.797.457,97 €	1.830.950,00 €	1.959.167,55 €						
501100	Dienstaufwendungen Beamte	772.213,51 €	885.100,00 €	1.204.558,06 €	893.975,15 €		310.582,91 €		direkte Zuordnung	1.204.558,06 €
501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	385.469,06 €	372.750,00 €	451.996,44 €	338.293,41 €			113.703,03 €	direkte Zuordnung	451.996,44 €
	Fachdienstoverhead-Kosten (FD-intern)			301.413,05 €	148.170,34 €	61.439,97 €	61.439,97 €	30.362,77 €	% Einsätze mit NA	301.413,05 €
	Versorgungsaufwendungen	564.249,29 €	497.750,00 €	inbegriffen						
503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Besch.	74.715,63 €	74.200,00 €	inbegriffen						
503201	Gesetzliche Unfallversicherung Tariflich Beschäftigte	810,48 €	850,00 €	900,00 €	555,70 €		230,43 €	113,87 €	% Einsätze	900,00 €
504103	Schutzimpfung der Rettungssanitäter	0,00 €	300,00 €	300,00 €	185,23 €		76,81 €	37,96 €	% Einsätze	300,00 €
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	318.701,58 €	357.200,00 €	425.600,00 €						
523200	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an Gemeinden	170.410,75 €	206.000,00 €	260.000,00 €	160.535,87 €		66.567,43 €	32.896,70 €	% Einsätze	260.000,00 €
524110	Unterh. und Bewirtschaftung d. Grundstücke und baul. Anlagen durch den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum (EB SBB)	0,00 €	100,00 €	100,00 €	61,74 €		25,60 €	12,65 €	% Einsätze	100,00 €
525100	Haltung von Fahrzeugen	65.510,61 €	63.400,00 €	70.000,00 €	43.221,20 €		17.922,00 €	8.856,80 €	% Einsätze	70.000,00 €
525103	Haltung von Fahrzeugen durch den EB SBB	6.610,65 €	11.000,00 €	11.300,00 €	6.977,14 €		2.893,12 €	1.429,74 €	% Einsätze	11.300,00 €
525101	Versicherungen für Dienstfahrzeuge	9.708,16 €	10.500,00 €	12.000,00 €	7.409,35 €		3.072,34 €	1.518,31 €	% Einsätze	12.000,00 €
525500	Unterhaltung u. Beschaffungen des bewegl. Vermögens bis 60 €	123,99 €	1.100,00 €	1.100,00 €	679,19 €		281,63 €	139,18 €	% Einsätze	1.100,00 €
525502	Unterhaltung v. Inventar u. Ersatzbeschaffung durch den EB SBB	0,00 €	100,00 €	100,00 €	61,74 €		25,60 €	12,65 €	% Einsätze	100,00 €
525509	Unterhaltung v. Inventar, Geräten und Ausrüstung u. Ersatzbeschaffung (60 €)	20.540,34 €	23.500,00 €	28.000,00 €	17.288,48 €		7.168,80 €	3.542,72 €	% Einsätze	28.000,00 €
528100	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	45.797,08 €	41.500,00 €	43.000,00 €	26.550,16 €	11.009,23 €		5.440,61 €	% Einsätze	43.000,00 €
	Kalkulatorische Kosten	122.936,07 €	138.400,00 €	221.000,80 €						
	Abschreibungen Sachanlagen	121.456,66 €	138.400,00 €	191.287,90 €	118.109,88 €		48.975,17 €	24.202,85 €	% Einsätze	191.287,90 €
	kalkulatorische Zinsen für Sachanlagen	1.479,41 €	0,00 €	29.712,90 €	18.346,10 €		7.607,35 €	3.759,45 €	% Einsätze	29.712,90 €
	Transferaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
531700	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €					direkte Zuordnung	0,00 €
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	417.868,74 €	421.350,00 €	647.950,00 €						
541201	Ausbildung einschließlich Reisekosten (NotfallSan)	21.403,64 €	10.000,00 €	150.000,00 €	106.032,72 €		43.967,28 €	0,00 €	% Einsätze	150.000,00 €
541202	Fortbildung einschließlich Reisekosten	14.993,86 €	10.000,00 €	20.000,00 €	12.348,91 €		5.120,57 €	2.530,52 €	% Einsätze	20.000,00 €
541203	Anschaffung und Unterhaltung von Dienst und Schutzkleidung	46.198,84 €	37.000,00 €	46.000,00 €	28.402,50 €		11.777,31 €	5.820,18 €	% Einsätze	46.000,00 €
541204	Reise und Fahrtkosten, Auslagenersatz	4,24 €	100,00 €	100,00 €	61,74 €		25,60 €	12,65 €	% Einsätze	100,00 €
542100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	51,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €				direkte Zuordnung	50,00 €
542104	Kosten für Notarzteinsätze	314.100,00 €	338.000,00 €	400.000,00 €		400.000,00 €			direkte Zuordnung	400.000,00 €
542202	Mieten für Druck- und Kopiergeräte	2.978,59 €	2.000,00 €	2.000,00 €	1.234,89 €		512,06 €	253,05 €	% Einsätze	2.000,00 €
542208	Miete Rettungsfahrzeuge	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	1.234,89 €		512,06 €	253,05 €	% Einsätze	2.000,00 €
543101	Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	152,60 €	1.000,00 €	1.000,00 €	617,45 €		256,03 €	126,53 €	% Einsätze	1.000,00 €
543102	Gebühren für Funktelefone	1.819,95 €	1.700,00 €	1.900,00 €	1.173,15 €		486,45 €	240,40 €	% Einsätze	1.900,00 €
543103	Bekanntmachungen	0,00 €	200,00 €	200,00 €	123,49 €		51,21 €	25,31 €	% Einsätze	200,00 €
543104	Rundfunk- und Fernsehgebühren	122,52 €	300,00 €	300,00 €	185,23 €		76,81 €	37,96 €	% Einsätze	300,00 €
543110	Beschaffung von Informationsmaterial	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
543112	Vordrucke	3.401,97 €	3.200,00 €	3.400,00 €	2.099,32 €		870,50 €	430,19 €	% Einsätze	3.400,00 €
543113	Kosten der Notrufabfrage	853,68 €	1.000,00 €	1.000,00 €	617,45 €		256,03 €	126,53 €	% Einsätze	1.000,00 €
543126	Portogebühren	6.404,90 €	7.100,00 €	7.100,00 €	4.383,86 €		1.817,80 €	898,33 €	% Einsätze	7.100,00 €
543127	Papierbedarf	1.402,09 €	2.300,00 €	2.300,00 €	1.420,13 €		588,87 €	291,01 €	% Einsätze	2.300,00 €
544101	Haftpflicht- und sonstige Versicherungen	3.028,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
543128	Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	952,24 €	1.200,00 €	1.200,00 €	740,93 €		307,23 €	151,83 €	% Einsätze	1.200,00 €
544600	Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	0,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	1.975,83 €		819,29 €	404,88 €	% Einsätze	3.200,00 €
549966	Funkmeldeempfänger (Festwert)	0,00 €	1.000,00 €	6.200,00 €	3.382,10 €	1.127,16 €	563,58 €	1.127,16 €	Aufteilung nach Funktionen	6.200,00 €
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	98.751,22 €	97.572,25 €	125.264,14 €						
581102	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD 65)	18.605,64 €	18.200,00 €	19.000,00 €	11.731,47 €		4.864,54 €	2.403,99 €	% Einsätze	19.000,00 €
	IT-Kosten	8.573,58 €	7.800,00 €	29.325,00 €	18.106,59 €		7.508,04 €	3.710,37 €	% Einsätze	29.325,00 €
	Verwaltungsoverheadkosten	71.572,00 €	71.572,25 €	76.939,14 €	37.822,18 €	15.683,26 €	15.683,26 €	7.750,45 €	% Einsätze mit NA	76.939,14 €
	Gesamtaufwendungen	2.755.715,58 €	2.845.472,25 €	3.378.982,49 €	2.014.165,53 €	489.259,61 €	622.933,69 €	252.623,66 €		3.378.982,49 €

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Anteil Rettungswagen (RTW)	Anteil Notärztin bzw. Notarzt (NA)	Anteil Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Anteil Krankentransportwagen (KTW)	Aufteilung	Kontrollsumme:
	Erträge	1.930.165,97 €	1.713.100,00 €	24.150,00 €						
432103	Krankentransportgebühren (Krankenkassen)	1.625.141,99 €	1.605.000,00 €							
432104	Krankentransportgebühren (Übrige)	113.414,36 €	102.500,00 €							
459106	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	234,17 €	0,00 €							
459100	vermischte Einnahmen	6,00 €	0,00 €							
454200	Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	1.599,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
458201	Erträge aus d. Auflösung der Rückstellung f. Altersteilzeit	0,00 €	5.550,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	% Einsätze	0,00 €
	Kostenersatz Feuerwehreinsätze 50 Einsätze x Grundgebühr RTW (483,00 Euro)			24.150,00 €	24.150,00 €				direkte Zuordnung	24.150,00 €
	Zuführung aus der Sonderrücklage	189.770,45 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €	0,00 €		0,00 €
	Bereinigte Gesamtaufwendungen			3.354.832,49 €	1.990.015,53 €	489.259,61 €	622.933,69 €	252.623,66 €		3.354.832,49 €
	Ausgleich Defizit aus 2017			23.600,42 €	14.571,98 €		6.042,38 €	2.986,06 €	% Einsätze	23.600,42 €
	Gesamtunterdeckung Vorjahre			23.600,42 €	14.571,98 €	0,00 €	6.042,38 €	2.986,06 €		23.600,42 €

Berechnung des Gebührenbedarfs

	ansatzfähige Kosten 2019	3.378.432,91 €	2.004.587,50 €	489.259,61 €	628.976,07 €	255.609,72 €	Einsätze
gebührenrelevante Einsätze in 2018			4.148	1.720	1.720	850	
% Aufteilung Einsätze			61,74%	20,38%	20,38%	12,65%	100%
% Aufteilung Einsätze mit Notarzt			49,16%	20,38%	20,38%	10,07%	100%
ungeddeckte Kosten/Einsatz			483,26 €	284,45 €	365,68 €	300,71 €	
Gebühr pro Einsatz			483,00 €	284,00 €	365,00 €	300,00 €	
Gebühren aktuell			465,00 €	232,00 €	375,00 €	301,00 €	

Folgende ansatzfähige Kosten sind durch die Gebühren abzudecken:

3.378.432,91 € ansatzfähige Kosten für RTW, NA, NEF und KTW

	Einsätze:	neue Gebühr:	Gesamt:
RTW	4.148	483,00 €	2.003.484,00 €
Notarzt	1.720	284,00 €	488.480,00 €
NEF	1.720	365,00 €	627.800,00 €
KTW	850	300,00 €	255.000,00 €
			3.374.764,00 €
		Differenzen durch Rundungen	- 3.668,91 €

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Beförderung“ wird wie folgt geändert**
 - a) **Erster Spiegelstrich „Krankentransportwagen“**
Die Angabe „301,00 Euro“ durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.
 - b) **Zweiter Spiegelstrich „Rettungswagen“**
Die Angabe „465,00 Euro“ durch die Angabe „483,00 Euro“ ersetzt.
2. **§ 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Notarzteinsatzfahrzeug“ wird wie folgt geändert:**
Die Angabe „375,00 Euro“ wird durch die Angabe „365,00 Euro“ ersetzt.
3. **§ 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Einsatz Notärztin/Notarzt“ wird wie folgt geändert:**
Die Angabe „232,00 Euro“ wird durch die Angabe „284,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0082

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum
04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ wird hiermit beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des LÖG NRW unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung. Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen setzt demnach einen besonderen Anlass voraus, dessen prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Die City Initiative Beckum e. V. beantragt die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtzentrums von Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe wird am Sonntag, dem 23. Juni 2019 die 4. Ausgabe der Veranstaltungsreihe „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ durchgeführt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen – beispielsweise Vorlage 2018/0074 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 17. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte-StadtOASEN“ – verwiesen.

Hintergrund und Programm der Veranstaltung sind dem als Anlage 2 zur Vorlage beige-fügten Antrag der City Initiative Beckum e. V. zu entnehmen.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Nordstraße ab Einmündung Markt bis Einmündung Neubeckumer Straße,
- Neubeckumer Straße bis Höhe Hausnummer 18,
- Markt,
- Kirchplatz,
- Weststraße,
- Oststraße.

Die Ladenöffnung ist für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr vorgesehen.

Durch die City Initiative Beckum e. V. wurde insbesondere der seitens des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, die Ladenöffnung auf das unmittelbar zu erreichende Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da nur dort der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen noch erkennbar sein wird.

Die Ladenöffnung soll demnach für Verkaufsstellen gelten, die sich unmittelbar an den nachfolgend genannten Straßenzügen befinden:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße
ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

Nach abschließender Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 20. März 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 5. April 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. sowie die Industrie- und Handelskammer Münster erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages, weist gleichwohl auch auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Stellungnahmen, der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum, der Katholischen Kirchengemeinde Beckum und der Handwerkskammer Münster liegen bislang nicht vor.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sowie durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum beabsichtigten Aktionstag sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2 – Antrag der City Initiative

Anlage 3 – Rückmeldungen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 23. Juni 2019, dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße
ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

TOP Ö 8

Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“
am 23. Juni 2019

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum (Weststraße, Nordstraße, Oststraße).
Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der 4. Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ die
Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 23. Juni 2019
von 13 bis 18 Uhr.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Cityinitiative Beckum e. V.



Konzept StadtGESTALTEN

Im Rahmen des Tages der Städtebauförderung 2015 konnte die Stadt Beckum mit der Ausrichtung eines Fassadenwettbewerbes den ersten Platz beim Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“ erzielen. Die Initiative zu diesem Projekt ging auf den Einsatz des Gewerbevereins Beckum e. V. (jetzt Cityinitiative Beckum e. V.) zurück, der sich auch ganz wesentlich um die Umsetzung kümmerte. Insbesondere die außergewöhnlich hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Bewusstseinsbildung und Aufwertung der Innenstadt überzeugte die Jury. Für die Fortführung der geplanten Stadtentwicklungsprojekte erhielt die Stadt Beckum eine Fördersumme von insgesamt 50.000 Euro, die in den drei darauffolgenden Jahren zur weiteren Stärkung und Belebung der Innenstadt eingesetzt werden soll. Auch die in diesem Rahmen vorgesehenen Veranstaltungsformate werden gemeinsam mit der Cityinitiative Beckum und der Immobilien- und Standortgemeinschaft Oststraße entwickelt und ganz wesentlich durch diese Vereine umgesetzt. Nach dem erfolgreichen Auftakt in 2016 mit der Abendveranstaltung „StadtGESICHTER“ und der Weiterführung der Veranstaltungsreihe mit dem Aktionstag „StadtOASEN“ und 2018 der Aktionstag „StadtGESTALTEN“ folgen und damit den Abschluss der Veranstaltungsreihe aus dem Gewinn des Landeswettbewerbs zur Stärkung der Innenstadt bilden. Das Motto „Beckum hat viele Gesichter“ wird erneut aufgegriffen. Eindrucksvolle, lebende Gestalten bevölkern die Stadt. Diese ungewöhnlichen, menschlichen Statuen geben sorgen für eine andere Wahrnehmung des öffentlichen Raumes in der Innenstadt. Um sie herum entstehen kleine Arenen für die Besucherinnen und Besucher. Die Innenstadt als Ort für Begegnung und Kommunikation wird durch die StadtGESTALTEN wiederbelebt.

Dieses außergewöhnliche, in Deutschland einzigartige Event wollen wir auch in diesem Jahr weiterführen. Zusätzlich sollen 8-10 Foodtrucks für das leibliche Wohl der Besucher sorgen und als zusätzliches Besuchermagnet dienen.

Umsetzung

Der Aktionstag soll ganz im Zeichen von Kunst, Kultur und Begegnung stehen. Durch die „lebendigen Statuen“ werden die entsprechenden Standorte, an denen die Statuen in der Innenstadt platziert werden, bewusst anders in Szene gesetzt, außergewöhnlich bespielt und dadurch Begegnungs- und Kommunikationspunkt für die Bevölkerung. Die „lebendigen Statuen“ sollen auf den Straßen West-, Nord- und Oststraße verteilt werden und dadurch die belebtesten Straßen der Innenstadt bewusst ungewöhnlich in den Fokus der Besucherinnen und Besucher rücken.

Als zentrale Anlauf- und Kommunikationsfläche wird der Marktplatz dienen, auf den die Straßen Nord-, West- und Oststraße zulaufen. Hier wird es verschiedene Verpflegungsangebote geben, die die Besucherinnen und Besucher zum Verweilen und zum Austausch sowie zur Kommunikation einladen. Die Foodtrucks werden zusätzlich auf die drei Straßen verteilt, so daß abwechselnd zur Kultur und Kunst auch der Gaumen nicht zu kurz kommt.

Als zusätzliches kulturelles Highlight versuchen wir wieder die Stadtführung „Der Steinkühler wird lebendig“ für alle interessierten Besucherinnen und Besucher anzubieten. Der Steinkühler gilt als Symbolfigur des Beckumer Kalksteinabbaus. Er führt sein Publikum während der Stadtführung zu verschiedenen Orten in der Innenstadt an denen die goldenen Zeiten des Zementabbaus noch heute sicht- und spürbar werden. Auf außergewöhnliche Art und Weise wird die Geschichte der Stadt Beckum erlebbar und gewährt Groß und Klein Einblicke in die Vergangenheit. Diese besondere Stadtführung wird während des Aktionstages zweimal angeboten und ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlos.

Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Da die Veranstaltung StadtGESTALTEN in ihrer Form einmalig ist und eine Fortsetzung der Reihe „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Mitte“ darstellt, ziehen wir als Vergleichsveranstaltung die Veranstaltung StadtOASEN 2017 und StadtGestalten 2018 aus dem letzten Jahr heran. Bei dieser Veranstaltung belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher schätzungsweise auf insgesamt ca. 5000 Personen. Von diesen Personen haben geschätzt rund 1500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht. Diese Zahlen ergeben sich aus einer Befragung diverser Einzelhändlerinnen und Einzelhändler wie zum Beispiel: TUI Reisecenter, Lorant Herrenmoden, Rusche Sportive Mode, Die2, West3, Anton Holtmann, Th. Holtmann.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen, wurden die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Veranstaltungsgelände von etwa 24.000 qm stehen nur etwa 13.400 qm Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenüber. Dieser Vergleich stellt klar heraus, wie bedeutend das Veranstaltungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte ist und belegt, dass die geplante Veranstaltung in jedem Fall eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Annahmen, Prognosen und einen Flächenvergleich handelt, zeigen diese Werte recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Veranstaltung „StadtGESTALTEN“ die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnung vor Ort wären.

Einmaligkeit (Förderprojekt und Bedeutung für die Innenstadt)

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei dem Veranstaltungsformat „StadtGESTALTEN“ um eine Folgeveranstaltung aus dem Gewinn des ersten Platzes beim Fassadenwettbewerb des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“. Der Innenstadthandel im zentralen und erweiterten Versorgungsgebiet hat sich im Rahmen des Wettbewerbsbeitrages in besonderer Weise eingesetzt und durch das hohe Engagement zum Erhalt des Preises beigetragen.

Im Rahmen der Kampagne „Beckum hat viele Gesichter“ soll die Innenstadt in die Wahrnehmung der Beckumer Bürger und Bürgerinnen sowie der Bevölkerung aus den Umlandgemeinden gerückt werden. Die Beckumer Innenstadt präsentiert sich mit ihren vielen attraktiven Gesichtern, indem bewusst ungewöhnliche Perspektiven eingenommen werden. Die Beckumer Innenstadt als Raum für Handel und Dienstleistung sowie als attraktiver Raum für Leben, Wohnen und Arbeiten wird ins Bewusstsein gerückt. Am Aktionstag präsentiert sie sich gezielt als Ort für Kunst und Kultur sowie der Begegnung und Kommunikation.

Der Aktionstag, der im Rahmen der Kampagne durchgeführt wird, zielt darauf ab, die Wertschätzung für die Beckumer Innenstadt zu steigern und ihre Attraktivität als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum zu zeigen und zu fördern. Sympathien für die Beckumer Innenstadt sollen geweckt, die Identifikation mit der Innenstadt gestärkt und ihr Image gefördert werden. An dem Aktionstag werden Besucherinnen und Besucher aus Beckum und dem Umkreis durch ein besonderes Programm in die Innenstadt gelockt, um die Attraktivität der Innenstadt und ihre Besonderheiten in außergewöhnlicher Weise zu präsentieren.

Impressionen Vergleichsveranstaltung „StadtOASEN“ / StadtGestalten





Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

03. April 2019
32 ab /

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der
Stadt Beckum aus besonderem Anlass**

Datum 01.04.2019

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Beu/mü

0251-93300-58

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.03.2019 teilen Sie mir mit, dass die Stadt Beckum die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus bestimmtem Anlass neu erlassen möchte. Der verkaufsoffene Sonntag für die Stadt Beckum ist geplant am

**23. Juni 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung
„Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ von 13 bis 18 Uhr**

Zu der beabsichtigten Ladenöffnung für 2019 nehmen wir nunmehr wie folgt Stellung:

In diesem Jahr besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken“ vom 05. Februar 1919 führte Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution 1918 wie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Als wenige Monate später die erste demokratische Verfassung für Deutschland verabschiedet wurde war klar: der arbeitsfreie Sonntag soll auch durch die Verfassung geschützt werden. Seit 1919 steht der arbeitsfreie Sonntag in der Verfassung. Erst in der Weimarer Reichsverfassung, jetzt in unserem Grundgesetz. Das Grundgesetz hat die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Ordnungsgeber ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an sechs Wochentagen "gesetzlich" vor bloßen Umsatzinteressen zu "schützen", nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017.

Internetadressen.
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

8
TOP

Wenn Andere am Samstagnachmittag schon Fußballspiele verfolgen können, müssen die Beschäftigten des Einzelhandels häufig noch arbeiten. Deshalb hat die Bezirkskonferenz des ver.di Bezirks Münsterland die beiliegende Resolution verabschiedet, mit der wir uns einmütig gegen weitere Sonntagsarbeit und Ladenöffnung am Sonntag aus politischen Gründen aussprechen.

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.“ Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist auf's Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Abschließend gehe ich davon aus, dass mir die ordnungsbehördliche Verordnung unverzüglich nach Beschluss zugesandt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel


Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -

Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtumsatz der Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid vor zwei Jahren, den der ver.di Bezirk Münsterland gemeinsam mit der Initiative „Freier Sonntag Münster“ durchgeführt hat, haben die Münsteranerinnen und Münsteraner erreicht, dass sie diese Kirchturmpolitik ablehnen.

Deshalb werden wir den freien Sonntag verteidigen. Wir rufen die Städte und Gemeinden auf, diese kurzsichtige ideologische Politik nicht mitzumachen. Wir fordern den Landtag auf, das neue LÖG zurück zu nehmen.

Diese Resolution geht an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland.



Münster den 28.10.2018

V.i.S.d.P.:

Jutta Schultz, Bezirksgeschäftsführerin ver.di Bezirk Münsterland, Johann-Krane-Weg 16,
48149 Münster

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herr Hanisch
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

22. März 2019

Vorab per Mail: hanisch@beckum.de

LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 20.03.2019

Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Hier: 23.06.2019 Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Münster, 21.03.2019
vkoSO 200319-1-ek

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 20.03.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist im Frühjahr 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Bisher wurden uns für 2019 3 verkaufsoffene Sonntage zur Stellungnahme genannt, von denen 2 in Neubeckum sind. Ein verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der „Ab in die Mitte“-Veranstaltung am 23.06.2019 wäre somit vom Kontingent her noch möglich.

Die Initiative „Ab in die Mitte!“ war ursprünglich ein Förderprojekt, um die Attraktivität der Innenstädte auch gerade als Einkaufsort in das Bewusstsein der Bürger zu rücken. Es ist erfreulich, dass der Gedanke in Beckum auch über die Förderphase hinausgehend verfolgt wird, hat er doch nichts an Aktualität und Relevanz eingebüßt.

Die beabsichtigte Verkaufsoffnung aus Anlass des Ab in die Mitte-Festes ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Sie knüpft an ein bewährtes Veranstaltungsformat an und stellt sich auch lediglich als Annex zu der Veranstaltung dar. Die Verkaufsoffnung ist auf den

Bereich rund um die Veranstaltung begrenzt, so dass der Zusammenhang klar ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum

L

STADT BECKUM
28. März 2019

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

26. März 2019

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ am 23. Juni 2019
Ihre Schreiben vom 20. 03. 2019; Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag zur Freigabe beantragt:

- **„Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“** von 13:00 bis 18:00 Uhr
am Sonntag 23. 06. 2019

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Johannes H. Höing



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0097

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

23.05.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

04.06.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen in der zu derselben Beratungsfolge erstellten Vorlage 2018/0074 – Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 7. Oktober 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ – verwiesen.

Hintergrund und Programm der Veranstaltung sind dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Antrag der City Initiative Beckum e. V. zu entnehmen. Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum beabsichtigten Aktionstag „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“, wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 28. März 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Beckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23. April 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. äußert ebenso wie die IHK Nord Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weisen auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Stellungnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde sowie der Katholischen Kirchengemeinde Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche noch folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – wir sind die Vereine!“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2 – Antrag der City Initiative

Anlage 3 – Rückmeldungen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Stadtteil Beckum
im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die
Vereine!“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 6. Oktober 2019, dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße
ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

TOP Ö 9

Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte

im Rahmen der 3. Veranstaltung:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !

Aktionszeitraum: 06.10.2019 13:00 – 18:00 Uhr

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum (Weststraße, Nordstraße, Oststraße, Neubeckumer Straße). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantragen wir anlässlich der 3. Veranstaltung:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !

die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am **06. Oktober 2019 von 13 bis 18 Uhr.**

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Vereine !

Entsprechend dem bisher von uns neu entwickeltem Konzept „Beckum hat viele Gesichter“ werden innerhalb der Innenstadt erneut diverse unterschiedliche lokale Vereine präsentiert.

Dieses ist eine Folgeveranstaltung unseres Konzeptes:

Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Mitte !

Beckum schmückt sich – gefördert vom Land NRW innerhalb der Cityinitiative

„ **Ab in die Mitte**“ - Die City-Offensive NRW 2015

Bei diesem Wettbewerb im September 2015 unter 85 Städten ist es Beckum gelungen , in einer Co Produktion aus Gewerbeverein und Stadt Beckum, als erster Landes Sieger hervor zu treten. Da bisher unsere neue Konzeptidee auch bezüglich der Besonderheit der Anlässe bei den beteiligten und Bürgern aus nah und fern sehr gut ankam möchten wir nun daran anknüpfen.

Ferner wurde die erstmalige Veranstaltung am 15.10.2017 sehr gut angenommen und durch die positiven Rückmeldungen der Vereine wurde der Wunsch einer Wiederholung deutlich gemacht.

Sehr viele Vereine haben sich dort präsentiert und konnten so u.a. neue Mitglieder gewinnen.

Im März werden wieder über 300 Vereine angeschrieben.

Den Ausgangspunkt der Veranstaltung bildet der Marktplatz mit den drei Achsen Weststraße, Nordstraße und Oststraße, die sich durch unterschiedliche thematische Schwerpunkte auszeichnen

Es soll deutlich herausgestellt werden, dass die Vereine, Ehrenamt und Kirche, maßgeblich zum Erhalt der Traditionen, der Werte und der Gemeinschaft unserer Stadt beitragen, soziale Kontakte, sowie Austausch der Gemeinschaft, Mitglieder und Neugewinnung. Förderung des Sports und der Gesundheit stehen im Fokus.

Durch den Demografischen Wandel und auch das ansteigende Durchschnittsalter, fehlen den Vereinen und dem Ehrenamt oft der Nachwuchs. Daher wird im Rahmen des Konzeptes, den Vereinen eine Plattform geboten um allen Interessierten Rede und Antwort zu stehen.

Das erklärte Ziel hierbei soll die Erneuerung des Bewusstseins für unsere Traditionen sowie des Ehrenamtes und des Vereinslebens sein. Neue Bereiche des Ehrenamtes durch die jüngsten Ereignisse wie der Flüchtlingskrise, soll hier ein positives Bewusstsein für das Miteinander der Kulturen geschaffen werden.

Nicht zuletzt die Stadt selbst hat die Themen des Ehrenamtes in jüngerer Vergangenheit in den Focus gerückt.

Beispiele finden sich in den Aktionen:

Feuer und Flamme für die Feuerwehr

Dank ist Ehrensache.

Das Fest der Kulturen

Die Ehrenamtskarte

Hilfsorganisationen // Marktplatz,

Der Marktplatz selbst bildet nicht nur geografisch den Mittelpunkt des Veranstaltungsgeländes, sondern soll auch im Rahmen des Veranstaltungskonzeptes als Ausgangspunkt der Aktionen dienen. .

Der genaue Rahmen des Programms rund um Marktplatz wird sich erst nach weiterer Planung ergeben. Das erklärte Ziel hierbei ist, dass sich die Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen unserer Stadt eindrucksvoll präsentieren können.

Traditionen

Die Nordstraße soll, ausgehend vom Marktplatz bis einschließlich Rusche von den Themen Tradition und der Geschichte zum Anfassen geprägt sein. In Zusammenarbeit mit dem Beckumer Gewerbeverein wird hier ein buntes Erlebnis- und Mitmachprogramm geboten, welches die Besucherinnen und Besucher dazu einladen soll, die Traditionen der Stadt und der Kultur neu kennenzulernen und aktiv mitzuwirken. Hier sind im Besonderen unseren Zahlreichen Karnevals und Schützenvereine im Fokus. Brauchtum und dessen Pflege wird eindrucksvoll demonstriert.

Hierbei werden die verschiedenen Einzelhändler mit Ihrer Hilfsbereitschaft, zur Unterstützung eingebunden. Ein Beispiel dafür ist Elektro Pelkmann, hier voraussichtlich wieder der Schützenverein Norden die Möglichkeit gegeben sich auf angemessener Fläche zu Präsentieren.

Sport und Gesellschaft

Die Oststraße steht am Aktionstag ganz im Zeichen des Sportes und der Ertüchtigung. Diverse Vereine, die sich über die gesamte Straße vom Marktplatz aus bis zur Kreuzung Lippborger/Straße erstrecken, laden dazu ein, mitten im städtischen Trubel Ihren Sport kennen zu lernen. Dabei werden alle Muskeln gefordert und angeregt.

Besonders hervorgehoben werden hier die vielen ehrenamtliche Tätigen der Mitglieder, ohne die eine Gemeinschaft wie die unsere nicht fortwähren würde

Die konkrete Programmgestaltung an den einzelnen Aktivitäten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit diversen Beckumer Vereinen und Initiativen wie zum Beispiel Sportvereinen sowie den Akteuren der Innenstadt wie dem Einzelhandel und der Apotheken.

Kleinvereine

Die Weststraße, vom Marktplatz bis zum Rathaus, dient den vielen kleinen, oft ungenannten Vereinen in denen sich die Mitglieder in Liebevoller Kleinarbeit Ihrer Leidenschaft widmen.

Längst nur noch spärlich wahrgenommene Hobbys wie Imkern oder auch die Bauknechte, Männer und Frauenchöre, Handarbeitsgruppen, Schachclubs, Taubenzüchter, Tierschützer, Modellbauern und viele mehr stellen sich hier vor.

Gerade in Zeiten des medialen Überflusses, bieten Sie ein urbanes und erholsames Gegengewicht, welches sich neu präsentiert und ins Bewusstsein unser Bürger erneuert. Angedacht ist hier ein enger Zusammenschluss mit den Geschäften, um eine reibungslose Präsentation und auch Versorgung der kleinen Vereine zu gewährleisten. Denn nur so ist ein gerechter Focus auf alle möglich.

Angeregt werden soll auch, das Einzelhändler / sowie lehrstehende Ladenlokale unsere Aktion durch Präsentation von historischen Beispielen der Vereine, in Form von Fotos und Gestaltung zu unterstützen und somit zur Belebung der Veranstaltung beitragen.

Einige Beispiele der teilgenommen Vereine sind:

- Technische Hilfswerk Beckum
- DRK + JRK Beckum
- DRK Hausnotruf
- DLRG Beckum
- Schäferhundverein Beckum
- Bruderschaft der Bauknechte
- Arbeitskreis Familienforschung östliches Münsterland e. V
- Bürgerschützenverein e.V
- Schützenverein Beckumer Norden
- Tennis-Sport-Gemeinschaft
- Alpenverein e. V.
- etc.

Vereine die vorbehaltlich Interesse haben:

- Spielmannszug der Feuerwehr
- Europa Union Kreisverband Warendorf
- Schützenverein Unterberg e.V.
- Frauengemeinschaft Gruppe St. Martin
- SKI Club Beckum
- Freunde und Förderer des Krankenhauses

Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Da die Veranstaltung „Wir sind die Vereine“ erstmalig ist und eine Fortsetzung der Reihe „Beckum hat viele Gesichter - Wir sind die Mitte“ darstellt, gibt es keine direkten Vergleichswerte zu Besucherzahlen und zum Einkaufsverhalten am verkaufsoffenen Sonntag aus voran gegangenen Jahren. Da der Veranstaltungscharakter sehr ähnlich ist, wurde als Vergleichsveranstaltung die Veranstaltung „Beckum echt offen“ und „Stadtoasen“ herangezogen. Bei diesen Veranstaltungen belief sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf insgesamt ca. 5000 Personen. Davon haben schätzungsweise insgesamt rund 1500 Personen die Einzelhandelsgeschäfte besucht. Die Schätzungen sind Rückschlüsse, die sich aus der Befragung diverser Einzelhändler ergeben haben. Unter anderem wurden hierzu viele Geschäfte exemplarisch befragt z.B.: Tui Reisecenter, Lorant Herrenmode, Rusche Sportive Mode, West 3, Anton Holtmann GmbH, Die2 u.v.m.

Um die Bedeutung des Veranstaltungsgeländes herauszustellen, wurden die Größen der Veranstaltungsfläche und die der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte gegenübergestellt und miteinander verglichen. Einem Veranstaltungsgelände von etwa 24.000 qm stehen nur etwa 13.400 qm Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte

gegenüber. Dieser Vergleich stellt klar heraus, wie bedeutend das Veranstaltungsgelände als Publikumsmagnet gegenüber der Verkaufsfläche der Einzelhandelsgeschäfte ist und belegt, dass die geplante Veranstaltung in jedem Fall eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet.

Weitere Recherchen des Gewerbevereins ergaben, dass der verkaufsoffene Sonntag während des traditionellen Stadtfestes „Pütt-Tage“ sowie der verkaufsoffene Sonntag im Dezember bezogen auf die Einkaufsfrequenz ähnlich waren und im Vergleich zu ganz normalen Samstagen, an denen gleichzeitig der Wochenmarkt stattfindet, deutlich schlechter besucht wurden. Ergänzend dazu ein Hinweis auf die regulären Öffnungszeiten der Einzelhandelsgeschäfte : Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr (inklusive 1 bis 2 Stunden Mittagspause) und samstags maximal 9 bis 14 Uhr. Somit schöpft der Handel die gesetzlich möglichen Ladenöffnungszeiten bei weitem nicht voll aus.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Annahmen, Prognosen und einen Flächenvergleich handelt, zeigen diese Werte recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass der Veranstaltung „Wir sind die Vereine“ die Beckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher sein wird, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnung vor Ort wären.

§3_7_

Bedeutung für die Innenstadt

Wie bereits beschrieben handelt es sich bei dem Veranstaltungsformat „Wir sind die Vereine“ um eine Folgeveranstaltung aus dem Gewinn des ersten Platzes beim Fassadenwettbewerb des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte Die City-Offensive NRW 2015“. Der Innenstadthandel im zentralen und erweiterten Versorgungsgebiet hat sich im Rahmen des Wettbewerbsbeitrages in besonderer Weise eingesetzt und durch das hohe Engagement zum Erhalt des Preises beigetragen.

Im Rahmen der Kampagne „Beckum hat viele Gesichter“ soll die Innenstadt in die Wahrnehmung der Beckumer Bürger und Bürgerinnen sowie der Bevölkerung aus den Umlandgemeinden gerückt werden. Die Beckumer Innenstadt präsentiert sich mit ihren vielen attraktiven Gesichtern, indem bewusst ungewöhnliche Perspektiven eingenommen werden. Die Beckumer Innenstadt als Raum für Handel und Dienstleistung sowie als attraktiver Raum für Leben, Wohnen und Arbeiten wird ins Bewusstsein gerückt, und sie präsentiert sich gezielt als Ort der Begegnung und Kommunikation.

Der Aktionstag, der im Rahmen der Kampagne durchgeführt wird, zielt darauf ab, die Wertschätzung für die Beckumer Innenstadt zu steigern und ihre Attraktivität als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum zu zeigen und zu fördern. Sympathien für die Beckumer Innenstadt sollen geweckt, die Identifikation mit der Innenstadt gestärkt und ihr Image gefördert werden. An dem Aktionstag werden Besucherinnen und Besucher aus Beckum und dem Umkreis für dieses besondere Programm in die Innenstadt kommen.



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

34 08. April 2019

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt
Beckum aus besonderem Anlass
hier: „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind Vereine!“ am
06. Oktober 2019**

Datum	05.04.2019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu/mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 28. März 2019 teilen Sie uns mit, dass die City Initiative Beckum in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum für Sonntag, den 06. Oktober 2019, in Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind Vereine!“, die Ladenöffnung beantragt hat. Zu der beabsichtigten Ladenöffnung für den 06. Oktober 2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

In diesem Jahr besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken“ vom 05. Februar 1919 führte die Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution von 1918 sowie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Seit 1919 steht der arbeitsfreie Sonntag in der Verfassung. Das Grundgesetz hat die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Ordnungsgeber ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an sechs Wochentagen "gesetzlich" vor bloßen Umsatzinteressen zu "schützen", nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017.

An unserer politischen Haltung gegenüber jeglicher Sonntagsöffnung halten wir auch weiterhin fest, so dass wir den Antrag der City Initiative Beckum, die Geschäfte in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum am Sonntag, den 06. Oktober 2019 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr zu öffnen, aus politischen Gründen ablehnen.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

TOP 9

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.“ Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist auf's Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Abschließend gehe ich davon aus, dass mir nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den 06. Oktober 2019 diese unverzüglich zugesandt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel


Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herr Hanisch
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

10. April 2019



Vorab per Mail: hanisch@beckum.de

LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 28.03.2019

Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Hier: 06.10.2019 „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Münster, 07.04.2019
vkoSO 280319-1-ek

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 28.03.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist im Frühjahr 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsoffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsoffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele auführt.

Bisher wurden uns für 2019 vier verkaufsoffene Sonntage zur Stellungnahme genannt, von denen 2 in Neubeckum sind. Ein verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ ist vom Kontingent her noch möglich.

Nach diesseitiger Kenntnis hat sich die Veranstaltung, bei der sich die Vereine präsentieren und von daher auch mit einem großen Besucherandrang der jeweiligen Vereinszugehörigen gerechnet werden kann, in der Vergangenheit schon bewährt. Es passt nach diesseitiger Einschätzung auch sehr gut, die Geschäfte einzubinden, wenn sich die örtlichen Vereine präsentieren, denn vielfach sind die Vereine auch Nutznießer der Unterstützung durch örtliche Gewerbetreibende. Gleichwohl sehen wir die Ladenöffnung nur als Annex zu der geplanten Veranstaltung.

Der räumliche Bezug zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung ist gegeben, indem nur im Umfeld der Aktivitäten des Festes auch die Geschäfte öffnen dürfen.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Martin Hanisch
Postfach 18 63
59248 Beckum



STADT BECKUM

08. April 2019

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

03. April 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Beckum hat Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Ihre Schreiben vom 27. 03. 2019; Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag zur Freigabe beantragt:

- **„Beckum hat Gesichter – Wir sind die Vereine!“**
am Sonntag 06.10.2019, von 13:00 bis 18:00 Uhr

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Johannes H. Höing